Drucksache Nr.
53/2021

Verwaltungsvorlage

Entscheidung durch	VA		≀at/öff. ⊠ _{am}	19.07.2021	Rat/nic	chtöff.		
über						Sitzung Nr.	Datum	
Ausschuss für Bau, Straßen und Umwelt						28	07.07.2021	
Verwaltungsausschuss						51	12.07.2021	
Federführende Dienststelle		Nr.	V	Verfasserin / Verfasser der Vorlage				Zeichen
			F	Holger Meye	r			
Mitzeichnung		Amt						
		Datum						
		Zeichen						
Betreff	Antrag auf Abschaffung bzw. Umgestaltung eines Teils des Spielplatzes Rosenstraße, Ortschaft Oldenbrok							

I. <u>Beschlussvorschlag</u>

Der Antrag auf Abschaffung bzw. Umgestaltung eines Teils des Spielplatzes Rosenstraße, Ortschaft Oldenbrok, wird zurückgewiesen. Der Spielplatz wird in der jetzigen Form beibehalten.

II. Begründung

Das Grundstück Rosenstr. 5 grenzt direkt an den öffentlichen Spielplatz Rosenstraße in Oldenbrok-Mittelort. Die Eigentümer Rosenstr. 5 fühlen sich durch den Spielbetrieb insbesondere durch das Ballspiel beeinträchtigt und begehren eine Abschaffung bzw. Umgestaltung des für Ballspiel vorgesehenen Bereichs des Spielplatzes.

Der Spielplatz ist gegliedert in eine Fläche mit Spielgeräten und eine weitere Fläche für Ballspiel. Auf der Ballspielfläche ist ein kleines Fußballtor mit Ballfangzaun und ein Basketballkorb installiert.

Bereits 2012/2013 haben die Eigentümer Rosenstr. 5 eine Änderung der Spielplatzsituation eingefordert. Seinerzeit hat die Gemeinde einen Umbau vorgenommen, in dem das Fußballtor verkleinert und der Standort verändert wurde. Damit einhergehend wurde auch die Lage des Ballfangzaun geändert.

Für weitere Änderungen bzw. eine Abschaffung der Ballspielfläche besteht keine Veranlassung.

Der Spielplatz ist im Bebauungsplan Nr. 34 rechtskräftig ausgewiesen. Die Spielgeräte sind den Vorschriften entsprechend aufgebaut und geprüft. Eine unerlaubte Nutzung findet nicht statt.

Zudem ist in § 22 Abs. 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz geregelt:

Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, sind im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.

Rena Oldigs Allgemeine Vertreterin

Anlage Lageplan